

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ALTMANN GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unsere AGB gelten für alle Lieferungen von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden (nachfolgend: „Käufer“ genannt) geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bestimmungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Käufers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässiger Weise Lieferungen übertragen haben.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise und Zahlungsbedingungen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise EXW Herford (INCOTERMS® 2010) ausschließlich Verpackung und der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens behalten wir uns vor. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die nachhaltige Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder nach Vertragsschluss erkennbar gewordene Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Leistungsfähigkeit des Käufers begründen, haben ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise die sofortige Fälligkeit der Forderung zur Folge. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorkasse oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist von allen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

III. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde (Vorbehaltsware).
- (2) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer findet ausschließlich in unserem Namen und Auftrag statt. Bei der Weiterverarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Im Fall der Weiterveräußerung der neuen Sache tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht.
- (4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer uns hiermit im Voraus ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, tritt der Käufer denjenigen Teil der Gesamtforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Käufer bleibt unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzutreiben bleibt davon unberührt.
- (5) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder einem sonstigen Mangel der Leistungsfähigkeit des Käufers, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- (6) Übersteigt der realisierbare Teil der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

IV. Lieferung; Gefahrübergang

- (1) Erfüllungs- und Zahlungsort ist am Ort unseres Geschäftssitzes. Sofern der Käufer die Auslieferung an einen anderen Ort wünscht, erfolgt die Versendung oder der Transport der Ware stets auf seine Gefahr und, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf seine Kosten.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Verkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden die Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% der Nettoauftragssumme pro Kalenderwoche des Verzuges, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

V. Lieferfrist; Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart, maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
- (2) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig

erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- (3) Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer eine Vertragsstrafe für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges von je 0,5% der Nettoauftragssumme, insgesamt jedoch höchstens 5% der Nettoauftragssumme verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und sonstiger bei uns oder einem Vorlieferanten eintretender unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und sonst von uns nicht zu vertretender Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Aussperrung, Streik, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen oder Energieversorgungsschwierigkeiten zurückzuführen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung durch unsere Unterlieferanten. Können die Lieferfristen aus dem oben genannten Gründen von uns nicht eingehalten werden, wird der Käufer darüber umgehend informiert. Sofern die Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- (5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VI. Entgegennahme

Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VII. Sachmängel

Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt, sofern der Käufer die Untersuchungs- und Rügepflichten aus dem § 377 HGB ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Mängelrüge hat unverzüglich nach Auftreten des Mangels schriftlich zu erfolgen.

- (1) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten insbesondere unsere Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.
- (2) Soweit Sach- oder Rechtsmängel bereits bei Gefahrübergang vorliegen, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Sind wir mit der Mängelbeseitigung mehr als 6 Wochen in Verzug, schlägt eine Mängelbeseitigung nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehl oder ist sie unmöglich gemacht, so ist der Käufer zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dasselbe gilt, wenn wir die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten verweigern. Schadensersatzansprüche wegen Mängel der gelieferten Waren stehen dem Käufer nur nach Maßgabe der Ziffer X dieser Bedingungen zu.
- (3) Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht, soweit die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und

634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (soweit sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Käufers oder Dritter.
- (6) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gemäß § 478 Abs. II BGB gilt ferner Nr. (3) entsprechend.
- (7) Inhalte der vereinbarten Spezifikation oder ein ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (8) Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer VII geregelte Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- (9) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den voranstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Schutzrechte; Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziffer VII Nr. 4 bestimmten Frist wie folgt:
 - (a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - (b) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (2) Ansprüche des Käufers gegen uns sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (4) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer VII entsprechend. Für etwaige Schadensersatzansprüche sind die Regelungen der Ziffer X maßgebend.
- (5) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer VIII geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Ausschluss der Leistungspflicht

- (1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadensersatzanspruch des Käufers beschränkt sich jedoch auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer V Nr. 4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir von unserem Rücktrittrecht Gebrauch machen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Schadensersatzansprüche; Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht bei Produkthaftungsansprüchen, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Insbesondere haften wir in diesem Fall nicht für andere Schäden, z.B. entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, sonstige mittelbare Schäden oder für die an bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden und nicht vorhersehbare mittelbare Schäden.
- (3) Die vorstehenden Regelungen umfassen ebenfalls Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den voranstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Gerichtsstand; Rechtswahl

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und den daraus abgeschlossenen Lieferverträgen ist Herford. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand: 01/2013